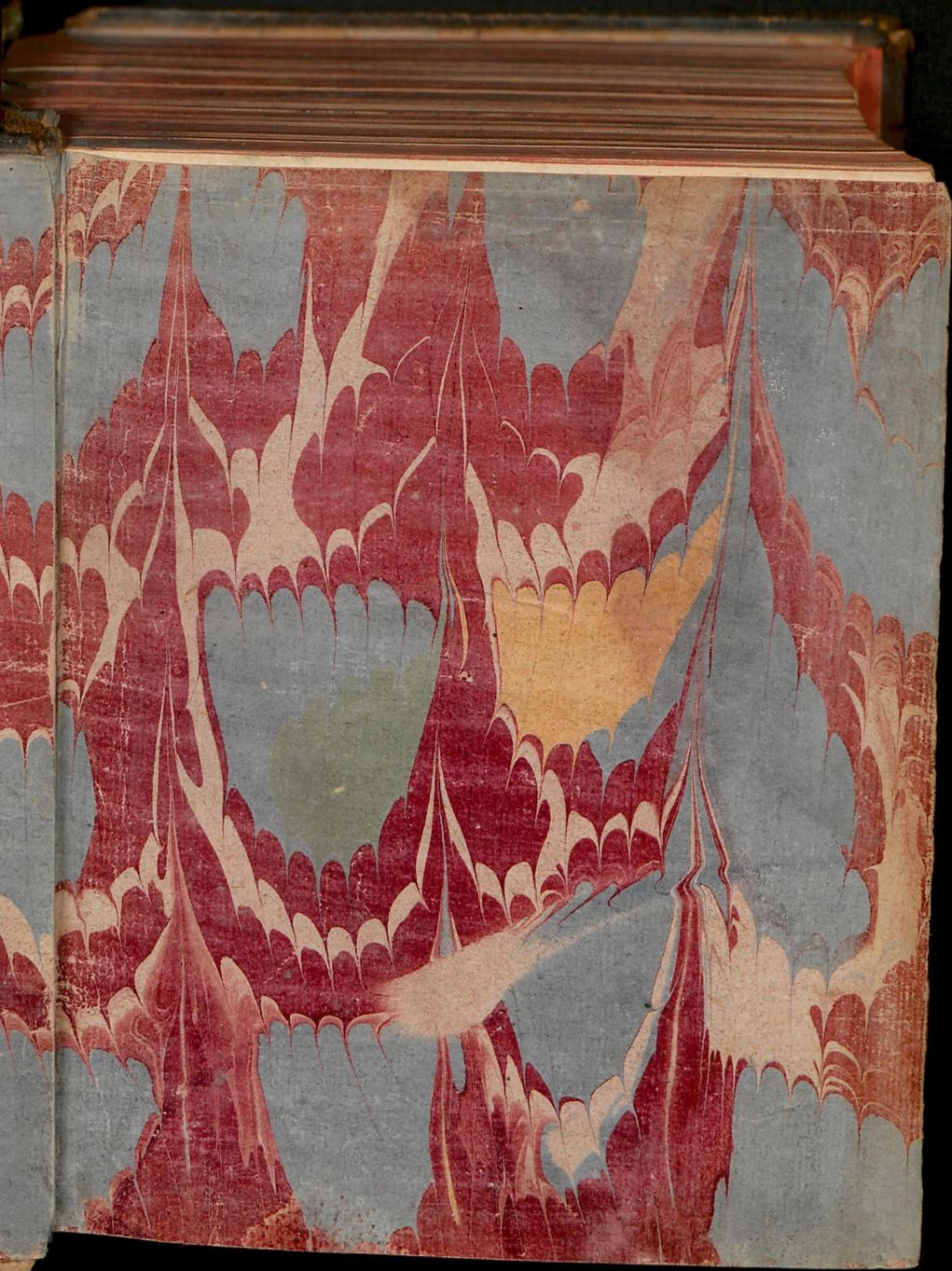


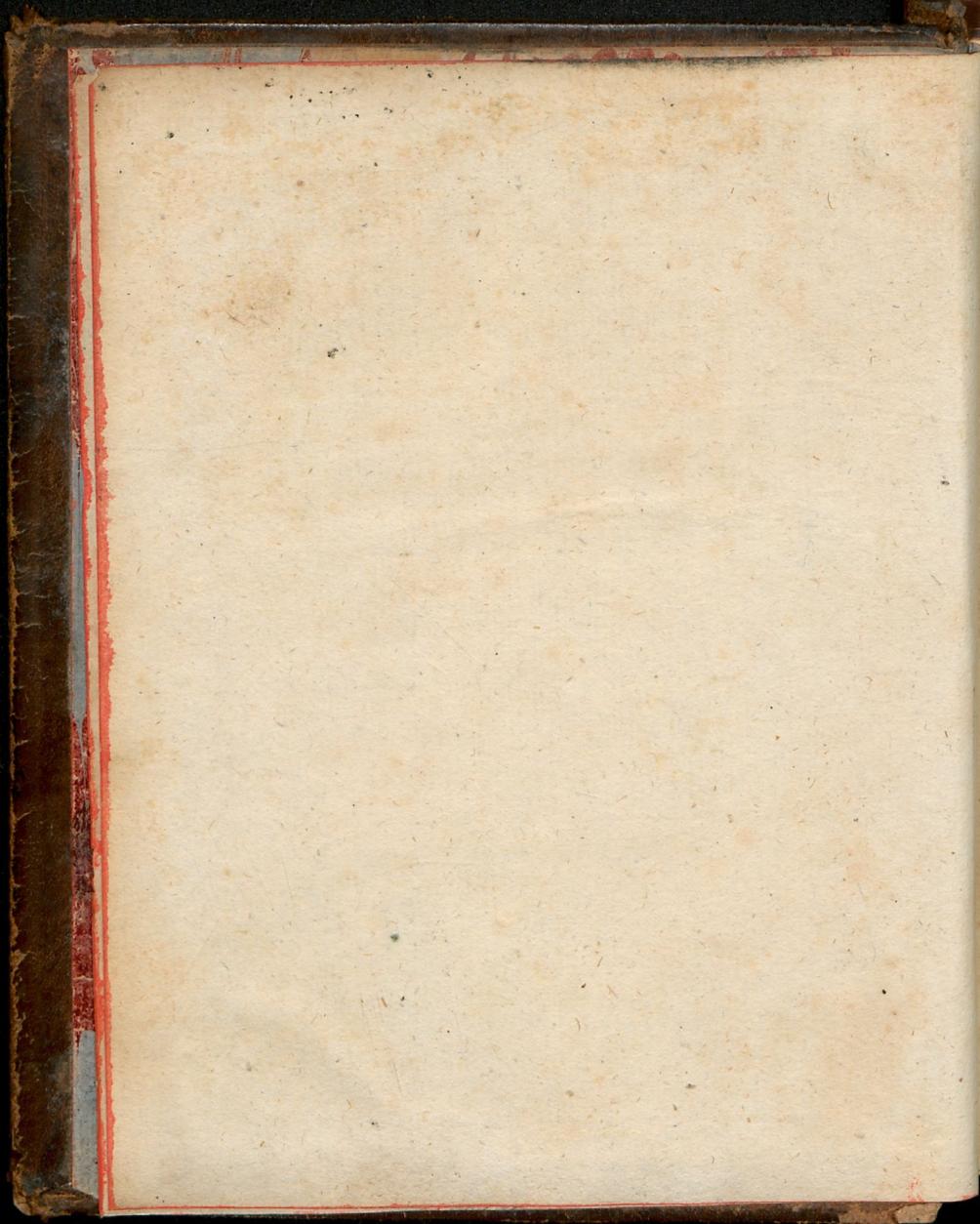


EMANUEL MAI
BUCHHÆNDLER
BERLIN

*



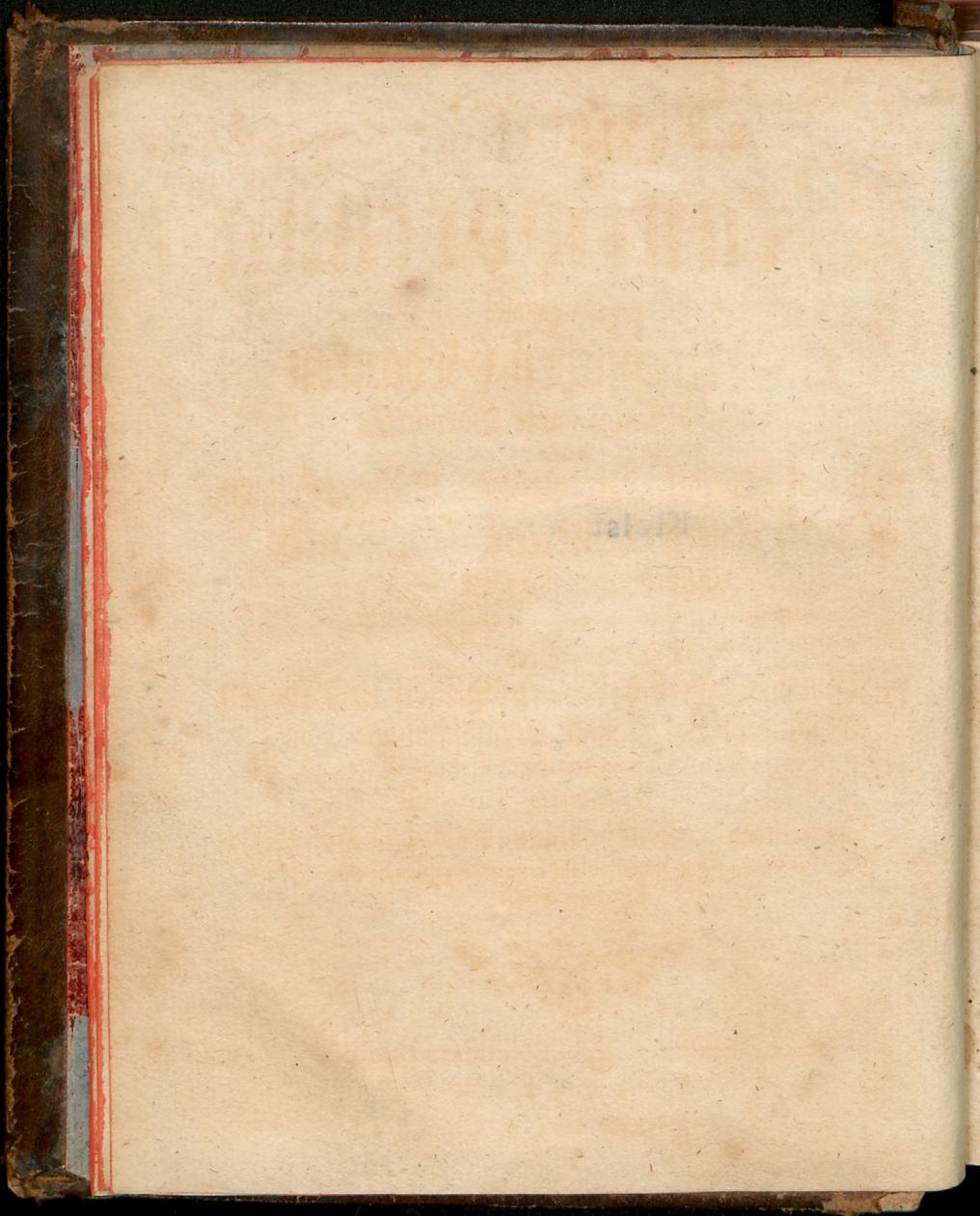




00

0x

Kielst

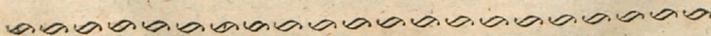


121



3
Reichsständisches
S u t a c h t e n
von dem Kaiserlichen
Reichs-Hof-Rath.

Nebst einem
Churfürstlichen
Collegial-Schreiben
die
GRAVAMINA
gegen denselben betreffend.



Nürnberg und Leipzig, 1758.

Verfassung und Ordnungen ungemäß ausgegangener Commissionen, Mandaten, Citationen, und andern Proceß halben, uns undertzeniglich beschwerdt, und dieselbe als der Städt Freyheiten und Rechten, auch berürten des heiligen Reichs Ordnungen zuwieder, und den höchsten obristen Gericht des heiligen Römischen Reichs, nemlich dem Kaiserl. Cammer-Gericht abbrechlich, abzuschaffen, gehorsamlich gebeten haben.

§. 2. Wir seindt aber von eßlichen unsern Mitgliedern, theils zuvor, theils auch bey jüngst vergangenen Deputation-Handlungen berichtet, und befindens auch sonst, daß es in vorigen Fürnemen, unsers gehorsamen schuldigen Erinderens und Bittens ungeacht, beharret, und je lenger je mehr hohe und nieder Stendt, Städt, vom Adel, ja auch der Ständt Untertthanen in Religion- und Profan, Civil- und Criminal, auch Ehe- und Appellation-Sachen für E. K. M. Hof-Rath, ja auch außserhalb deutscher Nation, geladen und gezogen, und, wann die Citirte hingegen auf des Reichs deutschen Freyheiten, Abschieden, und Ordnungen sich berufen, und bey ihren ordentlichen Gerichten gelassen zu werden, allerundertzenigst bitten, solches zum gehessigsten, als ob es E. K. M. Hoheit und Authorität zue wieder, gedeuet, und mit beschwerlichen Strafen und Betrohungen verhindert werden wollen, darunter E. K. M. Person, dern hocheleuten Verstände und bekannte eiferiger Neigung, wegen des Römischen Reichs bey seiner Verfassung erhalten zu helfen, wir gleichwol aus undertzenigstem Vertrauen, Ungleichs nicht, sondern vielmehr denen es zumessen, durch welche die Proceß erkandt, und vor denen die Sache gehandelt werden sollen.

§. 3. Dieweil wir dan greifflich empfinden, daß solche Proceß und Vornemen, wan denen lenger zusehen, zur grossen Zerrüttung auch unser und aller unser Mitglied Undertrückung und Verderben gereichen würden, wie auch wegen der Verwandnuß, damit E. K. M. und dem heiligen Reich wir, als desselben Churfürsten, Fürsten, und Stende zugethan, und schuldig erkennen,
solche

solche gefährliche Neuerungen nach besten unserm Vermögen abzuwenden: so eringet uns die unvermeidliche Nothdurfft, und seines Amtes, Ehren, Standes, Gewissen, und Pflichten halber schuldig, E. K. M. diesfalls angeregter des heiligen Reichs Ordnung, Freyheit, und Rechten weiter undertthenigst, fürnehmlich aber dessen gehorsamblich zue erinnern, daß allen Umständen nach, der Gerrieb dieser Beschwörung, ainzich auf Dero Reichs-Hof-Rath fallen und verbleiben will. Dann unser Gemüth gar nicht ist, E. K. M. Hoheit und gebuerende Jurisdiction in einzig Disputat zu ziehen, sondern ainig und allein, gleich wie wir nach Gottes Ehren und seinem Reich in dieser Welt nichts höhers, als E. K. M. zue ehren und zue halten, und solches, wan wir nur bey unseren Freyheiten, Frieden und Rechten gelassen, mit all unserem Vermögen, zu erweisen begehren, daß also auch wir, des Römischen Reichs und E. K. M. als des Hauptes, Glieder, bey unserm Standt, Freyheiten und Rechten, auch Schutz und Schirm gelassen und gehandhabet werden mögen. Wissen uns auch, Gott lob, wohl zu berichtenn, wann unser hochgeehrtes Haupt geschwecht werden sollte, daß wir und andere unsere Mitglieder dasselbige bald zu empfinden haben würden.

§. 4. Als aber in Anno 1524. E. K. M. löblichste Vorfahren seelige, Carol der Fünfte, Römische Kaiser, auch Ferdinano, in Gnaden und Gutem vermercket und aufgenommen, als etliche Churfürsten, Fürsten, und andere Stendte, ob damahlen des heiligen Reichs Rätthen und Regiment, daß die, gleichs wie jeh, für R. M. Reichs, oder Hof-Rath gerichtliche Proceß angefangen, sich beschweret, darauf auch erstlich durch einen Abschied solches abgestalt, und in wenigen Jahren darnach gedachter Reichs-Rath gantzlich abgeschafft: als seindt wir auch der undertthänigen Hoffnung und Zuversicht, E. K. M. werden nicht wentiger diese unser Beschwörung, immassen wir auch gehorsamblich bitten, mit Kaiserlichen Gnaden aufzuehmben, und darauf verordnen, daß

wir und unser Mitglieder, wie auch unsere Untertanen berührter neuerlicher Proceffe geübriget bleiben mögen.

§. 5. Und erstlich belangendt unsere und andere des heiligen Reichs Stende und Städte Untertanen, seind wir nicht alleine von undenklichen Zeiten hero mit Kaiserlichen und Königlichen Briefenn versichert, sondern auch je undisputilich Herkommen, daß unsere Untertanen, Diener, und andere Zugehörige, sambt deren Haab und Gütern, in Civil-Sprüchen, für niemands anders, als uns, oder unser immediatorum verordneten Gericht, in ersten Instantiis sürgenomben und gerechtfertiget werden solten. In Malefiz- oder Criminal-Sachen haben wir gleichfalls, so woll auch ingemein andere des heiligen Reichs Stende, unser Cognition und Rechten herbracht. Darneben ist auch vielfältig in des heiligen Reichs Abschieden versehen, daß man die Untertanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben lassen, und die nach eines jeden Fürstenthumb, Herrschaft, und Obrigkeit Herkommen und Breuchen halten solle. Item da wieder jemandt, so der R. M. und dem Reich nit ohne Mittel unterworfen, Ladung erkandt, daß solche mit sambt allem Handel, so darauf erfolget, nulla und uncräftig, auch der Impetrans Kosten und Schaden abzuliegen schuldig seyn solle. Ferner daß ein jeder, der dem Reich nit ohne Mittel, sondern anderer Herrschaft unterworfen, oder aber solcher Sachen halber, so ahn einiges Churfürsten, Fürsten, oder Herrschaft Gerichte ohne Mittel ordentlich gehörig, bey demselben seinem ordentlichen Richter bleiben soll. Und balde hernach: „Wir wollen hirmit unvezogen, mit aller Obrigkeit, so das Macht haben, wieder die, so in Malefiz-Handel verdacht seyn, daß dieselben Obrigkeiten „mögen handeln, wie an einem jedem Ort Herkommen und Recht ist; „desgleichen auch hernacher Anno 1555. in der Ordnung part. 2. tit. 5. tit. 26. und sonst hin und wieder vielfältig wiederholer.

§. 6. Welches nit allein seithero Maximiliano primo, E. R. M. hochwblüchten Vorfahren, mit Churfürsten, Fürsten, und Stenden, auch deren Untertanen,

terthanen, so rechtlich sÿrgenommen werden sollten, sondern auch zuvorn (wie die vorhandene Acta, Urtheil, Brief, und Historien überflüssig erweisen), als fleißig gehalten, und die mediati bey ihren ordentlichen Gerichten gelassen worden, daß, wann auch dawieder etwas tentirt, und mediati für Römischen Kaiserem und Königen selbst beclaget, auf der Beclagten declinatorias, (so sie ohne einigen Scheu oder Gefahr sÿrbringen muegen), oder auf der Churfürsten, Fürsten, und Stende, als ihr, der Beclagten, ordentlichen und näheren Obrigkeit, absÿrdern, solche Sachen von Römischen Kaiserem und Königen, und von denenjenigen Churfürsten, und anderen, so dieselbe höchste Iustitiam mit besessen, ab, und für des Beclagten nähere Obrigkeit gewiesen, und was für Römischen Kaiserem und Königen auf deren obristen Gericht gehandelt, obgleich condemnatoria und banni declaratio allbereit ergangen, gentslichen und allerdings, als Dero Churfürsten und Fürsten Freyheiten zuwieder sÿrgangen, cassirt und aufgehoben worden. Und obwoll je zu Zeiten contra declinatorias replicirt, daß die am Kaiserlichen Gerichte Beclagte ihrer Privilegien und declinatorien wieder Römische Kaiser, und deren Gericht, als das obriste Gericht, sich nicht zu helfen hetten, wie auch in Anno 1472. sub Friderico imperatore & placito, so zur Neustadt gehalten, replicirt worden ist, so seyn doch solcher Replicen ungehindert, dergleichen Sachen von Römischen Kaiserem und Königen, und von deren obristen Gerichten ab, und für Dero Immediatorum näherer Obrigkeiten, die gemeiniglich die ordentlichen Obrigkeiten genennt, gewiesen worden.

S. 7. Aus welchem allen E. R. M. allergnedigst abzunehmen haben, daß so woll Churfürsten, Fürsten, und Stende hohe und gungsame Ursachenn haben, also auch die Frey- und Reichs-Stette, in ihrem Schreiben an E. R. M. zu Hailbrun den 6. Octobris Anno 97. datirt, gehabt, dessen sich zu beschweren, daher ungeachtet aller Stendt Freyheiten und obrigkeitlichen Rechten, auch so vielfältigen Constitutionen, und des wissenschaftlichen Herkommens, der Stent und terthanen und Diener in ersten Instantiis an E. R. M. Hof, und dazue außers
hab

halb deutscher Nation, auch wohl etwann personaliter erfurdert und gezogen werden wollen. Machen uns darumb die ungezweifelte Hoffnung, E. K. M. werdem auf diese unsere notwendige undtzerthigste Erinnerung, Dero Hofrathen die ernstlich Verordnung thun, daß sie hinsüro dergleichen Eintrag und Anmassers sich enthalten, und der Stende Underthanen, Diener, und andere Zugehörige, bey ihren näheren und ordentlichen Gerichten bleiben lassen.

§ 8. Zum andern, diejenigen Personen und Sachen betreffend, welche E. K. M. als Römischen Kaisers Jurisdiction ohn Mittel unterworfen, ist auch davon des heiligen Reichs Ordnung so clar, daß darin billig kein Zweifel, viele weniger von E. K. M. Hofrathen dawider gehandelt werden sollen, wie doch eine zeithero viele beschehen, und noch beschicht, dan in berührter Ordnung de Anno 1555. part. 2. tit. 27. mit nachgesetzten hellen und undisputlichen Worten und dispositione versehen: Erstlich in tit. „und daß alle Personen und Sachen, die ohne Mittel der Kaiserlichen Jurisdiction unterworfen, und von denselben nicht durch sondere Austräg ausgenommen, an dem Cammer-Gerichte fürgenomben werden sollen.“ Darauf folget weiter: „weiter ordnen, setzen, und wollen wir, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräg dieser Ordnung, oder anderen Privilegien, Freyheiten, gewillfürte und rechtmessige Be-
rechtigkeiten, mit ausgenommen seyn, an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht fürgenomben und gerechtfertiget werden sollen.“ Daraus dan offenbar ist, daß K. M. Churfürsten, Fürsten, und andere Stende dieser Ordnung, von den immediaris, sich verglichen, und die zue halten und zu vollziehen versprochen, (wie auch E. K. M. zue dieser Ordnung sich benantlich austrücklich zum höchsten verpflichtet, also auch zue handhaben zum Besten gewillt seyn), daß nemlich alle und jede Personen und Sachen, (welche uniuersalia conduplicata & repetita woll in acht zue haltenn), die der Kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, welches eben die Frage ist, von denen an vielen anderen Orten
gesaget

gesaget ist, daß sy der R. M. und dem Reich ohne Mittel unterworfen. Item daß sy dem Reich ohne Mittel unterworfen, wan sy nit durch sondere Austräg ausgenomben (quae exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, & de qua paullo post) an dem Cammer-Gericht fürgenomben werden sollen, (ita loquitur dictus textus seu dispositio subjecta), an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht (in utroque loco nihil de aulae imperatoris consiliariis) fürgenomben und gerechtfertiget werden sollten, also daß alle solche Personen und Sachen (universalibus, conduplicatis, praegnantibus, & repetitis praecisis uerbis) sollen an das Kaiserliche Cammer-Gericht gewiesen werdenn.

§. 9. Was dan anlangt vorberürte exceptionem seu limitationem (so durch sondere Austräg nicht ausgenomben), will sich abermall nirgends finden, daß dadurch mediatorum causae an E. R. M. Hof, oder Dero Hofrath gewiesenn, sondern es seindt solche Austräg der Churfürsten, Fürsten, und Stende primae instantiae, die denselben, als ihre Freyheit (wie sie hin und wieder in Reichs-Abschieden genant) vermöge solcher Ordnung und Verpflichtung, nit weniger als Bürger und Bauren ihre primae instantiae, verlassen und gehandt habet werden sollen.

§. 10. Wiewohl aber Churfürsten, Fürsten, und Stende von solchen Austrägen vill geben, und daher numehr derselben Sachen streitigen Possession in allen und jeden fiscalischen Fällen, item pignorationum, mandatorum, relaxationis iuramenti ad effectum agendi, actionis legis diffamari, protractae uel denegatae iustitiae sich nicht zue gebrauchen haben, nichts desto weniger aber so befindet sich auch in keiner Reichs-Ordnung oder Abschiedt, so mit Wissen und Willen der Stende aufgerichtet, daß einicher, mehr oder alle solche Fälle an E. R. M. Hof, oder für Dero Hofrath gehörig oder gewiesen worden, sondern daß alle und jede solche Fälle austrückelich und zue mehr malen verbis praecisis & necessitatem importantibus, an ostgedachtes Cammer-Gericht gewiesett worden seyn, und daselbsten fürgenomben und erörtert werden sollen.

§. 11. Neben obbesagten Exceptionen der Austräge bringen des Reichs Abschied auch noch diese zweyen Abfäll; erstlich wann es umb Fürstenthumb oder Graffschaft, die vom Reich zu seyen rüren, und einem Theil gänzlich und endelich abgesprochen werden sollen, zue thun ist, denn solche Fall durch die Ordnung E. R. M. vorbehalten, jedoch bewußter Vergleichung und Verpflichtung, also, daß auch solche Sachen ausser dem Reich deutscher Nation nicht gezogen werden sollen. Wie man den auch die Exception und Verordnung in einigen Disputat nicht ziehen soll und will; dargegen sollen auch alle andere Sachen und Personen, quoad forum competens; bey gedachter Cammer-Gerichts Ordnung gelassen werden, wie dabey ausdrücklich (ibi: doch sonst in anderen Sachen dieser Ordnung unabbrüchig) bedinget worden ist.

§. 12. Der ander Abfall ist, wan es friedbrüchige Sachen anlanget, davon in der Ordnung part. 2. tit. 9. & seq. In welchem Falle vermöge derselbigen Ordnung und vieler vorigen Reichs Abschieden, dem Beschädigten oder Befahrten erlaubt ist, für Römischen Kaiser oder König, oder bey dem Cammer-Gericht zue klagen; dergleichen Waht in diesen Fällen oft und vielmahls in Reichs-Abschieden erlaubt worden; Aber von anderen Fällen, daß Eieger auch darein solche Waht haben sollten, will sich kein enig in allen Reichs-Abschieden nit befinden, also daß in andern Fällen es bey berürter Ordnung und des heiligen Reichs Constitutionibus billig gelassen werden soll.

§. 13. Daherod befindet sich auch, obwol in fiscalischen Sachen und Fällen zweifelich seyn mögte, ob nit dieselb an E. R. M. Hof zue rechtfertigen seyn möchten, bevorab weil dieselb E. R. M. allein zuständig, daß jedoch auch von denselben in gedachter durch Römisch Kaiser und König, auch Churfürsten, Fürsten, und Stende verglichenen Ordnung part. 2. tit. 20. versehen, wie volget: erstlich in Titulo, „daß alle und jede fiscalische Sachen an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget werden sollen.“ Demnach in §. 1. dafelbsten: „wir ordnen, setzen, und wollen, daß dieselben Fall all durch den Kaiserlichen

„Fiscal

„Fiscal mit Rath, Vorwissen, und Willen der zween geordneten Beyfizer, jeder
 zeit am Kaiserlichen Cammer Gericht mit Recht fürgenomben, und vermög ge-
 meiner Rechte, und des Cammer Gerichts Ordnung, tractiret werden sollen „
 Et §. ult. ibi: „und ingemein sollen über ob erzehlt auch alle Sachen und Fäll,
 vermöge der Kaiserlichen Majestät und des Reichs gemeinen Rechten, Sazung,
 und Ordnung, die dem Kaiserlichen Fisco zugehören, oder dem Kaiserlichen
 Fiscal zue rechtfertigen, zu vertedigen, zu versprechen zustehen, durch denselben
 Fiscal an dem Kaiserlichen Cammer Gericht ohne Mittel fürgenommen, und
 gerechtfertiget werden.“

§. 14. Es befindet sich auch oft und mehrmals in Reichs Abscheiden und
 Ordnungen mit sonderem Fleis und verbis praecisis specificiret und versehen, 1)
 wie und vor welchem Richter Churfürsten, Fürsten, und fürstmassige einander
 zue Recht fürderen sollen; 2) wie und vor welchem Richter Churfürsten, Für-
 sten, und fürstmassige die Prelaten, Grafen, Freyen, und die von Adel dem Reich
 ohne Mittel underworfen zue Recht fürdern sollen; 3) wie und vor welchem
 Richter die Prelaten, Grafen, Freyen, und die von Adel und Stette die Chur-
 fürsten, Fürsten, und fürstmassige zue Recht fürdern sollen. 4) Wie und vor
 welchem Richter die Prelaten, Grafen, Freyen, und die von Adel dem Reich
 ohne Mittel, und sonst keiner andern Gerichtbarkeit underworfen, ein ander
 zue Recht fürderen sollen. Aber an allen und jeden solchen Orten, wie auch son-
 sten in Reichs Abscheiden befindet sich nirgends, daß außserhalb obgemeldeter
 vorbehaltener Fäll, des Clägers Gefallen oder Willkühr heimgestalt sey, Chur-
 fürsten, Fürsten, und andere Immediatos an E. R. M. Hof oder für E. R. M.
 Hof Rathen fürzunehmen, und zue rechtfertigen, sondern durchaus das, wo keine
 Austräg Statt haben oder versamblet seyn, daß dieselbige, so R. M. und dem
 Reich ohne Mittel, und sonst keiner andern Berechtigtheit underworfen, ad ca-
 meram inspectu gewiesen seyn.

S. 17. Es ist zwar nicht ohne, sondern erscheint aus denen Actis und dem Reichs-Abschied de Anno 1521. daß damals R. M. sich sehr bemühet, und acht austrägliche Weg von Churfürsten und Fürsten erhalten, under welchen der Vierte ist, (den gleichwol Churfürsten und Fürstenn für beschwerlich erachtet, und also mit Mühe durch R. M. zue dessen Einwilligung vermöcht worden,) daß dem Kläger erlaubt, einen unparteyischen Commissarium, der zum wenigsten eines hohen Prelaten-Stande, oder ein Graf sey, von der R. M. zue erlangen, aber gar nicht mit solcher Commission, wie eine Zeither von E. R. M. Hof ausgegangen, (darunder auch zue befinden, daß eine Reichs-Stadt über des heiligen Reichs Churfürsten zum Commissario verordnet gewesen), nemlich daß sy, die Kaiserlichen Commissarii, beyde Thail gegen einander sine strepitu et figura iudicii verhören, demnach E. R. M. Relation thun sollen, die darauf an Dero Hof, mit Zuziehung solcher Commissarien, oder deren Raddt, Entscheide, und Ausspruch geben wollten, (dan in solche Commission und Commissarios oder Proceß weder dazumal, noch seithero Churfürsten und Fürsten bewilliget, sondern daß für den von Churfürsten und Fürsten schwerlich bewilligten Kaiserlichen Commissario vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung gehandelt werden solle, und wann auf solches Commissarii Ausspruch einiger Thail sich beschwert erachtet, alsdann demselben nicht an Kaiserlichen Hofe, sondern daß jedem Thail an das Kaiserl. Cammer. Gericht zue appelliren erlaubt seyn solle, und würde es aber weder solcher Kaiserlichen Bemühung, noch der Churfürsten und Fürsten grosser Beschwerde, noch des Anweisens zue dem ordentlichen Proceß, noch der Appellation Zulassens, gar nicht bedurft haben, wann sonst dem Kläger erlaubt gewesen, (wie nicht beschehen), stracks am Kaiserlichen Hofe dergleichen Commissarios oder geschwinde Proceß, wie jetzt von E. R. M. Hofrätthen des Reichs Churfürsten, Fürsten, und anderen zugemuthet und behauptet werden wollen, aufzutringen; desgleichen auch in Anno 48. R. M. abermals ohne alle Noth und Nuß ganz vergeblich sich so heftig bemühet

het

het hette; als diese Churfürsten und Fürsten vermögen wollen; umb mehrer Schleunigkeit Rechts Ihre Austräg fallen zu lassen, und stracks erstes mals dem Kaiserlichen Cammer-Gericht sich zu underwerffen, wann am Kaiserlichen Hof dergleichen geschwinder Proceß für gültig gehalten, und allen Clägern (wie jetzt beschehen will), erlaubt gewesen wehre, Chur- und Fürsten stracks erstes mals mit Kaiserlichen Hof-Processen, auch sine forma & strepitu iudicii, sine appellatione, sine reuisione, fürzunehmen.

§. 16. Ebenmässig werdenn E. R. M. in des heiligen Reichs-Ordnung befinden, wan den austräglichen oder Undergerichten das Recht gedärlich verzo-gen und versagt würde, wohin alsdenn die Sachen anbracht und anhengig gemacht werden sollen, nemblichen für dem Kaiser und heiligen Cammer-Gericht, und befindet sich abermal nirgendts, seithero aufgerichteten Cammer-Gerichtes, daß jemals geordnet oder dafür gehalten worden, daß solche Sachen, auch wann es dem Cleger gefällig, an E. R. M. Hof, oder für Dero Hofrath gezogen werden mögen.

§. 17. Also nachdeme für 100. Jahren verabschiedet, daß der Appellation halber solche Verordnung zu machen, dadurch hinsüro menniglich im appelliren, und dessen formulis, sich wisse zu verhalten, ist darauf vielfältig versehen, daß an das Kaiserliche Cammer-Gericht zue appelliren sey; item, daß alle diejenige Appellationes, welche nicht in 6. Monaten an demselben Kaiserlichen Cammer-Gericht anhengig gemacht, für desert geacht, und gehalten werden sollten. Aber daß auch am Kaiserlichen Hofe, und für R. M. Hofrath appelliret werden möge, davon findet sich keine Ordnung oder Constitution, und habenn E. R. M. gnedigst zue ermessen, in was Respect und Kreften Churfürsten, Fürsten, und anderer Stendt Gericht bleiben werden. Was auch der Stendt Underthanen, deren bey den Undergerichten erlangten Urtheil, so durch Verfließung der 10 Tagen als fatalium interponendae appellationis in rem iudicatam erwachsen, sich zu erfreuen und zue genießen haben würdenn, wan E. R. M. Hofrathen verner

gestattet und verhenget werden sollte, dergestalt mit Appellation. Sachen zue verfahren, wie allberedt in zween Sachen, hendelt contra Dohlerin bescheyen, deren die erste eine Ehe-Sach, als gar nicht appellabilis gewesen, und für Herzog Philips Ludwigs, Pfalz-Grafen, Ehe-Gericht zur Neuburg ventillirt, daselbsten auch den 10. Decembris anno 97. definitiva sententia publiciret worden, davon aber hendelt lange hernach, den 14. Junii anno 98. allererst coram notario & testibus appellirt, demnach den 28. Novembris anno 98. citationem und compulsoriales bey E. R. M. Hofrathen, sub pretextus, daß E. R. M. niemandis die Hülf Rechtens versagen soll, erlanget und ausgebracht hat, und also sie, Dohlerin, citirt worden, für den Reichs-Hofrathen innerhalb 3 Monathen zu erscheinen, der Sachen und allen ihren Gerichts-Tagen und Terminen, bis zue endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten. Die ander Sache ist eine Commission-Sache für hochgedacht's Herzogen Hof-Gericht, inter easdem partes, anhengig gewesen, daselbst auch den 22. Junii anno 97. definitivie ervertet worden, davon Handelt nit intra decendum, sondern lang hernach, den 19. Decembris anno 97. coram notario & testibus appellirt, und gleich darauf, den 23. Decembris, herürtes Jahres, zu Podibrath in Behemmen, citationem & compulsoriales bey E. R. M. Hof-Räthen ausbracht, die allererst lange hernach den 12. Octobris anno 98. ausgangen, und darin abermal die Dohlerin innerhalb 3. Monathen zue erscheinen verhednigt erledigt worden ist.

§. 18. Darauf dann E. R. M. ohnschwer abzunehmen haben, daß bey E. R. M. Hof-Räthen des heiligen Reichs Ordnung, weder in fatalibus interponendae, noch in fatalibus introductae appellationis geachtet, daß auch caussae non appellabiles von ihnen angenommen, und also der Churfürsten, Fürsten, und Stenden Gericht, deren obsiegende Unterthanen, (wann dergleichen Fürnemmen E. R. M. Hof-Räthen fortzusetzen, nachgeben werden sollte) weder auf des Reichs Ordnung sich zue verlassen, noch erlangten Rechten sich zue erfreuen haben, sondern gleichfalls, wie in beeden nezt gemeldten Fällen, woll
über

über Jahr und Tag erwarten müssen, wann unfriedlich verlustige Leuth wollen, daß sy, des Reichs Stende, und ihre Underthanen, & post omnia fatalia, per appellationes, citationes, inhibitiones, compulsores an den Kaiserlichen Hof gezogen werden möchten. Welcher Umtrieb und Gefahr nicht zu besorgen, wann des heiligen Reichs Ordnung (wie E. K. M. ohne Zweifel zum besten gewollt), gehandthabt, und also desselben Ordnung nach, ad Camera debito tempore appellationes interponiret und introduciret worden, es auch dabey gelassen würde, daß wann appellationes der Enden in Camera nit inner 6. Monaten eingeführt, solche alsdann für desert gehalten und erklant werden sollen, den auch solches Gericht E. K. M. und des heiligen Reichs Cammer-Gericht ist, und wird hin und wieder in Reichs-Abschieden und Handlungen oftmals das obrist, höchst, und legt Gericht im heiligen Römischen Reich genandt, welches E. K. M. und zugleich auch Churfürsten, Fürsten, und andere Stende repräsentire. Wie dann Cammer-Richter, Präsidenten, und Beysitzer an Statt E. K. M. Churfürsten, Fürsten, und andere Stende daselbst sitzen, welches aber alles nicht gewesen, noch gesetzt werden können, wann am Kaiserlichen Hof ein gleiches, oder vielmehr höhers in erster und anderer Instanz gewesen, oder noch seyn sollt. In jegigen E. K. M. Hof-Raths Processen nach, würde das Hof-Gericht an E. K. M. Hof weit über E. K. M. und des Reichs Cammer-Gericht seyn, weil E. K. M. Hofrath einem anderen beneficia primae instantiae nachgeben, an keinen ordentlichen Proceß, an keine Reichs-Ordnung, (dazu doch E. K. M. selbst sich höchlich verpflichtet) gebunden, auch keinen revisionibus unterworfen seyn wollen, dem allen doch gedachtes Cammer-Gericht untergeben bleibt.

§. 19. Zudem ist E. K. M. Hofrath neulicher Proceß Churfürsten, Fürsten, und Stenden auch darumb höchst beschwerlich, daß in gleichen, wie berürt, des heiligen Römischen Reichs Stende keinen andern Satzungen, Rechten, gerichtlichen oder anderen Ordnungen mit unterworfen, als welche
des

des heiligen Römischen Reichs Kaiser oder Königen sambt Churfürsten, Fürsten, und Stenden, keinem Gericht auch unterwürffig zu machen, als darin sie in den Reichs Constitutionibus und Ordnungen sich gutwillig ergeben, oder absonderlich prorogiren und contentiren möchten, auch E. R. M. Hofrathen nicht nachzugeben, vel locum iudicis imperialis zue endern und zu verrucken, zue geschweigen, daß sie jemals bewilligt haben sollten, daß ganz und gar ein neues gleiches, oder höhers Gericht, als des Reichs Cammer-Gericht, über des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stende, und deren Angehörige, in dem Königreich Böhmeib angestalt werden mögen.

§. 20. Hingegen aber ist nit alleine in Reichs-Abschieden woll versehen, und oft wiederholet, daß durch Römische Kaiser oder Könige, auch Churfürsten, Fürsten, und andere Stend fürgenommen, verglichen, beschloffen, verbunden, verpflichtet, und gegen einander unwiederrufflich verstricket, wie und wo der R. M. und des heiligen Reichs Gericht hinfüro soll gehalten werden, sondern es ist auch zue Eingang obgedachter Cammer-Gerichts-Ordnung, vom Könige Ferdinand, hochlöblicher Gedächtnis, und von Churfürsten, Fürsten, und Stenden per derogatoriam clausulam ferner versehen, daß alle rescripta, commssiones, auocationes, mandata, so von Römischen Kaisern oder Königen anderst, (wie das erdacht und fürgenommen werden möchte), ausgehen würden, nit irren, sondern cassirt und abgethan seyn sollen, also auch ebenmäßsig E. R. M. sich ebenmäßsig verpflichtet und bewilligt haben, dergleichen weder ausgehen zue lassen, noch zue geschehen gestatten, in einig Weis oder Weeg; und was dem zue wieder erlange, das alles soll crastlos, todt, und abe seyn.

§. 21. Daher nicht unbillig (wie ob angeregt) erfolgt, daß in anno 1524. Churfürsten, Fürsten, und Stende zue Nürnberg sich beschwerdt, daß des Reichs Radt oder Regiment gerichtlicher Sachen sich unterfangen, und daß also zwey Reichs-Gericht gehalten werden wollten, welches auch zue des heiligen Reichs

Reichs-Cammer-Gerichtes Abbruch gereichen müste. Darneben auch ein für-
nehmer Churfürst des Reichs der Kaiserlichen Majestät Commillario neben an-
dern fürgehalten, daß man gehofft gehabt, solcher Reichs-Rath sollte den
Stenden zue gutem gericht seyn, und daß man aber befunden, daß viele Stend
dadurch höchlich beschwert worden, auf welches in gedachtem Jahr 24. er-
volget, daß solches des Reichs-Rath oder Regiments-Gericht abgeschafft, und
verabschiedet worden: „fürter soll unser Stadthalter und Regiment alle gericht-
liche Proceße und Rechtfertigung für das Cammer-Gericht und andere ordent-
liche Gerichte weisen.“ Seithero solcher Zeit haben Churfürsten, Fürsten,
und Stend nit bewilligt, daß wiederumb zwifache Gerichte eingeführet wer-
den sollten. Weil nun ihnen die unseidenlich gewesen, welche sie selbst zue
Reichs-Räthen präsentirt, so werden vielmehr die jetzige E. R. M. Hofräthe
in solcher angemasten Jurisdiction, nachdeme die von ihnen, den Stenden,
weder präsentiret, noch approbirt worden, ihnen nicht dergestalt zue ertragen
seyn, daß sie sich ihren Willen und Sprüchen untergeben. Und wie anno 24. un-
seidenlich gehalten, daß durch noch ein Gericht dem Kaiserlichen Cammer-Gericht
Abbruch geschehe, also ist solches auch jeso noch vielmehr, weil über solch des
heiligen Reichs ordentlich obrist, hochst, und lezt Gericht, so R. M. und alle
Stend des Reichs repräsentiret, noch ein gleiches, ja höhers eingeführt werden will,
nötig zue ändern.

§. 22. Was E. R. M. Hof, Gerichte für vermeinte Beschelt
zue Behauptung ihres neuerlichen Reichs-Hofraths-Gerichts fürwenden,
ist uns gleichwol unverborgen. Wir können aber nicht befinden, daß mit Zue-
gen dadurch Churfürsten, Fürsten, und Stenden, wieder ihren gueten Willen,
zwifach Reichs-Gericht aufgedrungen werden möge. Dann daß sie erstlich
fürwenden, ob wol R. R. M. ihre iuris dictionem in etlichen Fällen dem Kai-
serlichen Cammer-Gericht mitgetheilt, daß sie doch dieselbe nicht von sich abdi-
cirt haben, sondern concurrrens, communicativa, cumulativa, iuris dictio au-

lae & camerae imperialis seyn solle, haben wir zwar ein Zeithero viel sagen, schreiben, und fürwenden hören und gelesen, aber bis auf diese Stund noch keine gesehen oder vernommen, welche in des heiligen Reichs-Ordnung und Constitutionibus, desgleichen (außerhalb in caussis fractae pacis, darinnen wiederholer), gefunden und gezeigt hette. Es haben E. R. M. allergnedigst aus des Reichs-Ordnung vernommen, daß mit nichten nur eßliche Sachen, wie E. R. M. Hofrath davon redet, von E. R. M. des Reichs-Cammer-Gericht gewiesen, sondern, wie der tit. 27. part. 2. in der Ordnung redet, „daß alle Personen „und Sachen, item alle und jede Personen Sachen, die ohne Mittel der Kaiserlichen Jurisdiction undterworfenen, an dem Kaiserlichen Cammer-Gericht „fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen. Et in Ordn. part. 2. tit. 20. „daß alle und jede fiscalische Sachen am Kaiserlichen Cammer-Gericht gerechtfertiget werden sollen, „und in mehr gedachtem Reichs-Abschied de anno 24. „daß alle gerichtliche Proceß und Rechtfertigung für das Cammer-Gericht gewiesen werden sollen.

§. 23. So ist auch ohne Ursach fürgewendet, daß die R. R. M. die iuris dictionem nicht von sich abdicirt, dann solches von einem verständigen Menschen niemals fürgeben worden, sondern gleichwie E. R. M. je und allwege in allen Reichs-Versammlungen als das Haupte gemeiner Stende, so wohl in gerichtlichen Processen, als anderen hohen, wichtigen, und das gemeine Wesen anlangenden Berathschlagungen präsidiren mögen, in Dero Kaiserlichen Namen die gemeine Beschluß publicirt, und zue halten, aus Kaiserlicher Macht jedermenniglich gebotten, also auch präsidiren dieselben für Kaiserliche Majestät nachmaln allerdings durch den vorordneten Cammer-Richter deme von E. R. M. zugleich und gemeinen Stenden besetzten Kaiserlichen Cammer-Gericht, und lassen unter E. R. M. Namen und Insiegel die Proceß ausgehen, welche auch Kaiserliche Proceß, Urtheile, und Gericht billig genennt, und dafür angesehen und gehalten werden, strebet auch E. R. M. frey, inmassen von deren löblichen Vorfahren

ren Maximiliano primo geschehen, persönlich demselben vorzustehen, und was sie jederzeit von Alters für Hoheit im Reich herbracht, daselbst ungeschmälert und sine abdicacione zu üben und zu gebrauchen. Gleich aber auch ob angedeutet, daß gemeine Reichs-Beschluß anders mit gelten, noch Kraft gewinnen, als durch Einwilligung und Bewilligung, oder vorgehend Vergleich des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stende, also sitzen auch in gedachtem Cammer-Gericht, neben dem Cammer-Richter, die von des heiligen Reichs-Churfürsten, Fürsten, und Stenden, so woll als E. R. M. benante und präsentirte Beyßiger, auf welcher Vergleichung und Beschluß die Proceß erkandt, und die Urtheil gefaßt und publiciret werden sollen.

§. 24. Dannenhero, da das Kaiserliche Cammer-Gericht Concurrrenz haben sollte, müste dieselbe bey denen sämtlichen gesucht werden, die sämtlich ihm, dem Kaiserlichen Cammer-Gericht, seine Jurisdiction eingeräumt und gegeben haben, nemlich E. R. M. und gemeinen Stenden des Reichs, und keinesweges bey E. R. M. Hofrathen, welche dergleichen Jurisdiction niemals vom heiligen Reich empfangen, und dieselbe vielweniger entweder privative, oder cumulative dem Cammer-Gericht mittheilen oder einräumen können noch mögen. Dann je kündelich, und denselben unverborgen, daß mit nichten nicht alleine Römische Kaiser oder Könige dem Kaiserlichen Cammer-Gericht juris dictionem, leges, und Ordnung gegeben haben, sondern (wie aus allen Reichs-Abschieden von Anfang bis her) offenbahrt) mit und neben Römischen Kaisern oder König, des heiligen Reichs Churfürsten, und andere Stende, wie denn auch E. R. M. und deren hochblößliche Vorfahren nicht allein Assesores dahin präsentiret, nicht allein visitiret, revidiret, reformiret, auch allein locum iudicii zu mutiren, sondern solches alles nicht, als mit Rath und Willen des Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stende, zu thun verträget und versprochen haben, und also wann einige concurrencia dießfalls seyn sollte, (von deren doch in Reichs-Constitutionibus nichts verordnet), alle Churfür-

sten, Fürsten, und Stende mit Concurrentes seyn, und nicht davon also ausgemustert werden müssen.

§. 25. Zudem daß aus vorhergehenden, sonderlich den Nürnberger Reichs-Tage-Handlungen offenbahr ist, daß des Reichs Stende kein concurrirt oder zwiefaches Reichs-Gericht dulden wollen, sondern allein des Reichs Cammer-Gericht für der Stende und anderen ohne Mittel dem Reich unterworfenen Gericht im deutschen Reich bewilligt, und dagegen der R. R. M. Stadthaltern und des Reichs Räten alle gerichtliche Proceß und Rechtfertigung durch E. R. M. und die Stende benommen und verbottenn worden. Wie dan auch die *conduplicati & multis locis repetiti superlatiui camerali iudicio attributi*, des Reichs obrist, höchste, und letzte Gericht, nicht zugeben, daß ein ander Concurrentes, gleich als noch ein weniger höheres seyn soll. Welches auch daraus gut abzunehmen, daß an vielen Orten *verbis praecisis item per modum contractus*, und mit hoher Zusage verordnet und bewilligt ist, wo Churfürsten und andere *immediati* gericht werden sollen. Zu welchen Fällen abermal, was *concurrentia* eingewendet, gar kein stadt binden kan. Sonsten, wann Römische Kaiser *concurrentem camerae iuris dictionem* geben hätte; so würde auch in solchen Fällen in derselben freyen Willen stehen, *causas a camera abzueführen*, und *iuris dictionem concessam* gantzlich wieder an sich zue ziehen, welches doch nicht seyn kan, und des deutschen Reichs Verfassung und Ordnung gar zuwieder lauffen thut.

§. 26. Daß dann zum anderen zue gemeiner Behauptung aller E. R. M. Reichs Hof-Rath gerichtliches vermeinter Proceß fürgeben worden, daß bishero zue unterschiedlichen mahlen Churfürsten, und Fürsten selbst sich deren gebraucht und genossen haben, darauf seynd E. R. M. allerunterthänigst zu erinnern, daß Churfürsten und Fürsten (wie zue Anfang oben gemeldet) zue mehrmahlen solches neuen eingetrunenen *iudicii* sich zum höchsten beschwert, und dasselbig abzueschaffen gebeten haben. Im Fall auch einer oder mehr

Dero

Dero Endts beklagt worden, und contendiret hett, daß ihme dasselbe frey gestanden, wie nach deme auch Churfürsten oder Fürsten, wie auch andere, nicht alleine der Endt, wann sie gutwillig wolten, sondern auch bey geringeren Stenden sich gerichtlichen ein oder anlassen können. Zudem auch die angedeute Fall pacis publicae Constitutiones, oder Fürstenthum, Herzogthum, Grafschaft belangt haben möchten, damit es seine sondere Ordnung in constitutionibus imperii hat, wie oben ernennet worden. Und da über solches alles für Jahren jemals contra inuitum, & non obstante declinatoria, wider einiger Churfürsten oder Fürsten verfahren seyn sollte, (wie man sich doch nicht zue erindern weiß), so werdenn doch ohne Zweifel E. R. M. nit gemeint seyn, was aus Irrthumb oder sonstn wieder des Reich Constitutiones und Ordnung sürgangen, zue continuiren und zu vermehren, sondern vielmehr verträster und verpflichter massen Churfürsten, Fürsten, und andere Stend bey ihren Freyheiten, und bey des Reichs Constitutionibus und Ordnung verbleiben zu lassen.

§. 27. Daraus dann E. R. M. zue vernemen haben, das die Scheinursachen, womit Dero Hof-Räthe ihr neulich Vornemmen beschönden wollen, in des heiligen Reichs Ordnung und Constitutionibus mit nichten begründet, sondern denselben zue widerlauffen; Daß auch oftegedachtes vermeyntes Reichs-Hofraths-Gericht E. R. M. und des Reichs-Stenden Cammer-Gericht abbrüchlich, und also nicht unbillig uns und anderen Churfürsten, Fürsten, und immediatis unleidentlich ist. Dahero E. R. M. unzweiffentlich gemeint, und unsern Mitgliedern bey unsern Ehren-Würden, und Freyheiten, Rechten und Gerichten verbleiben zue lassen, wir der getrosten Zuversicht seyn, E. R. M. dieß derselben Hof-Rath neuerlich und hochbeschwerlich Gerichte abschaffen, und gleichwie von Dero hochlöblichsten Vorfahr als gemelbt, in anno 24. beschehen, alle gerichtliche Sachen an des heiligen Römischen Reichs obrist Gericht, oder in Fällen, so für die Austrag oder Under-Gericht gehörig, an dieselbige weisen werden,

§. 28. Dann auch über solches alles haben E. K. M. allernädigt zu ermaßen, wie beschwerlich und unthunlich uns und dann unsern Evangelischen Mitgliedern seyn will, wann in Sachen, so der Religion anhangen, und als unser Gewissen gegen Gott, als Könige über alle Könige, berühren, wir gestrungen werden sollten, bey E. K. M. Hof-Rathen Ausschlege anzunehmen, weil kundtlich, daß dieselbe unser Christlichen, und in Gottes Wort begründeter Lehr zuwieder seyn, und als ganz partheyisch ihre Religion zue befürdern, und die unsere zue hindern gemeynht seyn, wie in den Strasburgischen, Badischen, Hohen-Verolzeischen, Erfurdischen, Nachischen, Weylischen, Speyerischen, und anderen Sachen allbereidt offenbahr und am Tage: da doch unsern löblichen Vorfahren (viel weniger deren Hofrathen) in Religions-Sachen das iudicium nicht eingeräumt, sondern wann etwas dawieder understanden worden, dawieder gebürlich protestirt, und denselben widersprochenn, sich auch noch anno 66. sämtlich in übergebenen Schriften erklet haben, daß in Religions-Sachen ihnen nicht gebühren wolle, anderen, so ihnen in religione nicht gleich stimmen, jetzt oder künftiglich das Urtheil heimzusehen. Zue geschweigen jetzt, daß ob deme E. K. M. Hof-Rath ein zeithero gefürter Proceß vonn einer und der andern Religion-Verwandten solche Ungleichheit und Mengel geendert worden, daß wan gleich nach der Endtst noch ein Reichs, und also zwiefaches, Gericht zuegelassen werden sollt, (wie nicht) dannoch solche Ordnung und Mengel gar nicht zue gedulden seyn würden. Es wird auch der Deutschen Freyheit und Ehren, desgleichen E. K. M. hohen Verpfflichtung, als auch sonderbaren E. K. M. Bevehlen zuwieder laufen, wan deutscher Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren, Stette, und Adel, oder Dero Underthanen, wieder ihren guten Willen außserhalb deutscher Nation, in Behemen, zue gürtlichen oder rechtlichen Handlungen, erfurdert und gezwungen werden sollten. Auch hingegen der löblichen Cron Beheimb gesambte Ritterschafft und Underthanen für unleidtlich, der gulden Bull, und ihren Freyheitenn zuwieder halten,

ten, und deswegen decliniren würden, wann E. R. M. Gelegenheit seyn würde, in Elsaß zue residiren, daß sie dahin mit Proceß zue ersünderen und zue zwingen. Dann auch E. R. M. Vorfahr, Maximilianus primus, höchstlöblichster Gedächtniß, sonderlich und ernstlich verbotten, und der deutschen Freyheit beschwerlich und unleidentlich gehalten, daß des Röm. Reichs Gestende oder Untertanen in die Cron Beheimb citirt werden, und folgen sollten.

§. 29. Dieweil dann allergnädigster Kaiser und Herr, die Sachen, (wie obangemeldt), im Grund der Wahrheit also beschaffen und wir hierinnen nicht mehr suchen und begehren, denn daß wir und unsere Mitglieder, auch unsere Zugehörige und Untertanen, bey des deutschen Reichs herbrachten Cammer-Gericht, Austragen, und anderen ordentlichen Unter-Gerichten gelassen und gehant habet werden, auch von E. R. M. die gnädigste hohe Vertröstung haben, daß wir und andere Gestende sambt allen den Unseren, mit rechtlichen oder gültlichen Tagleistungen außershalb deutscher Nation und von unsern ordentlichen Richteren nicht getrieben, erfordert noch fürbeschieden, sondern alle und jede, insonderheit im deutschen Reich und landen, bey der gülden Bull, auch wie des heiligen Reichs Ordnung und andere Gesäß vermögen, gelassen werden sollen.

So gelanget hiemit an E. R. M. unser allerunterthänigst Bitten, dieselben wollen Dero R. M. Auctorität dahin gnedigst einwenden und verschaffen, daß alle obgemelten deutschen Freyheiten, Ordnung Abschiedt, und Rechten zuerwieder und Abbruch von Dero R. M. Reichs-Hof-Räthen angefangenn Proceß und zweifachs Reichs-Gericht genßlich cassirt und abgeschafft, und im Fall jemand bey demselben rechtlich zue clagen und zue procediren vermaynt, derselbe in obgemelten des Reichs-Ordnungen bestimt und verglichene Gerichte verwiesen, und also wir, unsre Mitglieder, zugehörige Untertanen, bey unsern Freyheiten, herbrachten instantiis, Frieden und Rechten allergnedigst gehandelt werden, deswegen an E. R. M. wir unterthänigst keinen Zweifel tragen, sondern uns unsehlbar getrösteten wollen, weil unser Clagen höchste Nothurft dermassen sonnenclar aus des Reichs-Verfassung und Ordnung an Tag gestelt, E. R. M. werde zur aufrechter Erhaltung des noch übrigen Römischen Reichs, dessen Gerstände und Glieder ungehindert anderer wiederwärtigen unbegründeten Einstreuens, solche Kaiserliche schleunige würfliche Verordnung der Billigkeit und unserm flehentlichen vielfältigen Bitten gemäs thun, daß wir so viele stärker und ungeschwechter, als Glieder an E. R. M. unserm Haupt, wie wir auf solchem Fall sonders geneiat seyn, halten mögen. Dann solten, auf ganz unversehnen Fall, diese unleidentliche Hof-Proceß wieder einen oder anderen Reichs-Standt nichts desto weniger vortgesetzt, und zue einiger Execution gerichttet werden, so würden wir solches, als

den

den viel angezogenen Reichs-Constitutionibus und Verfassung stracks zuwieder lauffendes Fürnemen, zu Verhütung allgemeinen hochbeschwerlichen praecjudicii nicht fürgehen lassen können. Das gereicht neben dem E. R. M. zu sonderem Lob, und seynd wir es gehorsamblich zu verdienen erbietig, auch E. R. M. willfähriger Antwortt gewärtig. Die wir dem gnadenreichen Schuß des Allmächtigen zu aller Wolfarth und beständiger Leibs-Gesundheit, auch an der Kaiserlichen Regierung treulich empfehlende. Datum den 18. Februarii Anno 1601.

zur Kaiserl. Majestät

underthenig und allerunderthenigste gehorsamste
Churfürsten, Fürsten, und Grafen:

Friedrich, Kälzgraf, Churfürst.
Joachim Friedrich, Churfürst.
Johann, Pfalzgrave.
Georg Friedrich.
Heinrich Julius, manu sua.
Friedrich.
Ernst Fried. Marggraff zu Baden.
Franz, Herzog zu Sachsen.
Johann, Graf zu Nassau, und von wegen der anderen mitcorrespondirten Grafen.
Gottfried, Graf zu Ottingen.

Namen der ingemeldten Churfürsten, Fürsten, und Grafen Abgesandten, von wegen Chur-Pfalz:

Christoff von Beuliniz, Landrichter zu Amber.
Leonhard Schuch, D. Rath.

Wegen Chur-Brandenburgk:

Johan Kappen, der Rechten D. Rath.

Wegen Georg Friedrichs, Marggraffen zu Brandenburg-Duisbach:
Christoff von Wallenfels, Rath.

Wegen Herzog Heinrich Julius zu Braunschweig:
Werner König, D. Rath.

Wegen Herzog Friedrichs zu Würtembergk:
Sebastian Welling von Veyhingen, Rath.

Wegen der Wetterawischen Grafen:
Johann Valentinus Salzman, D. Rath.

II. Chur:

II.

Churfürstl. Collegial-Schreiben d. d. Franckfurt den
14ten Febr. 1742. die Gravamina gegen den Reichs-Hof-Rath
betreffend, ad Art. 24. §. 4. Capitulat. Imperialis.

P. P.

S R. M. ist aus dem 24ten Artikel Dero Wahl-Capitulation allers
gnädigst erinnerlich, was wegen nöthiger guter Ordnung bey De-
ro nun aufzurichtenden Reichs-Hof-Rath zu des allerhöchsten Ober-Richters
Amtes und der Justiz Besten vorgesehen worden seye, und wie insonderheit in
dem 4ten §. daselbst wegen ein- so anderer vormaliger Contraventionen künfti-
ger Abstellung E. R. M. nach Dero allergepriesensten Rechts-Liebenheit die
nachdrucksame Zufage zu thun, allergnädigst beliebet haben.

Angesehen nun wegen seitherer vormaligen Contraventionen einige Spe-
cial-Beschwerden bey Uns vorgekommen; als sollen Wir gehorsamst unerman-
geln, davon gegenwärtig, und vermittelst derer Anlagen E. R. M. die beson-
dere unterthänigste Anzeige zu thun, und allerhöchst Dero gerechtesten Ein-
sicht und Fürkehr zur künftigen Abhülff geziemend zu überlassen. In wessen
ungezweifelter Zuversicht Wir mit allschuldigster Devotion beharren. Franck-
furt, den 14ten Febr. 1742.

Dictatum Franckfurt den 12. März 1742. ferners angezeigte Ju-
stiz-Mängel bey dem Kaiserl. Reichs-Hof-Rath.

Neben deme, daß bey einer vorgehenden Visitation des Reichs-Hof-
Raths sich ergeben dürfte, daß die anno 1711. geklagte Mängel desselbigen
auch noch nach anno 1714. continuiret haben, ist sonderlich mehrmalige Be-
schwerde darüber geführt worden,

D

I. Das

1. Daß zuweilen die Präsidenten selbstn sich gar vieles wieder ihre Amts-Pflichten, und die Vorschrift der Reichs-Hof-Raths-Ordnung, Tit. 1. §. 4. 14. 15. Tit. 4. in specie §. 18. Tit. 5. §. 25. und so weiter.
2. Daß die sogenannte Herren-Banc gar zu sehr mit Rätthen, welchen es noch darzu grossen Theils an denen erforderlichen Qualitäten und Fleiß, je an erforderlichen Alter und Erfahrungheit wieder die Verordnung Tit. 1. §. 1. 2. 3. ermangelt, überladen worden, ja daß
3. Selbst auf der gelehrten Banc zuweilen Subjecta genommen werden, welche dieser St. lte nach denen Reichs-Gesetzen, und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 1. und 3 nicht fähig gewesen.
4. Daß das Examen und die Probe-Relation wieder die Wahl-Capitulation Caroli VI. Art. 24. und die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 3. un-terlassen worden.
5. Daß die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. §. 5. wegen annehmende Berehr- und Schenkungen nicht zum besten gehalten und beobachtet worden.
6. Daß besonders in Rescripten und Communications-Processen, auch Comissions-Sachen, oft sehr tumultuarisch verfahren, und darüber die Parthenen mehremalen um ihre Remedia iuris gebracht worden, wieder die Verordnung Tit. 11. §. 8. seq.
7. Daß rechtskräftige Bescheide Parthenen zu Gefallen wieder allen Ordinem processus aufgehoben und so auch in denen wichtigsten Materien gewissen principiis iuris gefolget, sondern bald so, bald anderst gesprochen worden, wieder den Art. 16. der Wahl-Capitulation, und Tit. 5. §. 19. & Tit. 1. §. 15. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.
8. Daß man die Commissiones zur Güte zur Durchreibung allerhand Nebenabsichten mißbraucher, und die Parthenen mit Gewalt darzu gendhiget, wieder das ausdrücklichen Verbot Tit. 11. §. 5.

9. Daß

9. Daß häuffige, der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ganz unbekante, Hof-Commissiones angeordnet, und die Rätze dardurch disfrahirer worden.

10. Daß wieder die klare Maßgebung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. § 14. vieler für Deputationes, und zu diesen so gar Leute, so zum Reichs-Justiz-Wesen nicht verpflichtet waren, gezogen, ja wohl alles durch sie dirigiret, und die Sache hernach nur pro forma in den Reichs-Hof-Rath gebracht worden.

11. Daß man denen einträglichen Processen mit Fleiß kein Ende machen wollen.

12. Daß der Verordnung Tit. 5. §. 24. und Tit. 6. §. 13. zuwieder kein Secretum gehalten worden.

13. Daß man wieder den Art. 16. der Wahl-Capitulation keine Reichs-Hof-Rätze darzu gezogen, wann R. M. die Reichs-Hof-Raths-Gutachten vorgetragen worden.

14. Daß selbst der Reichs-Hof-Raths-Präsident und Reichs-Vice-Canzler wieder die gedachte Verordnung der Wahl-Capitulation zu vielen Reichs-Sachen nicht behörig gezogen, oder selbige durch sie verhandelt worden.

15. Daß das Hof-Marschall-Amte wieder die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 1. § 8. und die Wahl-Capitulation Tit. 16. §. 20. und die Erb-Vogt-Amtes-Canzley dem Reichs-Hof-Rath grosse Eingriffe gethan.

16. Daß in Sachen, so vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig gewesen, Haupt-Resolutiones ohne dessen Vorbewußt ausgefertiger worden, wieder den Art. 16. der Wahl-Capitulation.

17. Daß dem Cammer-Gericht, der Wahl-Capitulation und dem Tit. 11. § 8. der Reichs-Hof-Raths-Ordnung zuwieder, je länger je mehrere Eingriffe geschehen.

18. Daß wieder den Art. 25. der Capitulation die Erb-land-Canzleyen, auch der Reichs-Canzley, grosse Eingriffe gethan.

28 Churf. Collegial-Schreiben, die Gravam. gegen den 2c.

19. Daß der Reichs-Hof-Rath die bekannte Constitution Tit. 7. §. 11. der Cammer-Gerichts-Ordnung wegen Erkenntniß über Reichs-lehen noch Gefellen interpretiret, und seine Jurisdiction zu weit extendiret, indem derselbe

20. Diese Constitution auch auf diejenige Fürstenthümer 2c. welche vom Reich nicht zu lehen rühren, wann sie nur von weiland denen Römischen Kaiser mit Regalien begabet seynd, ziehen will.

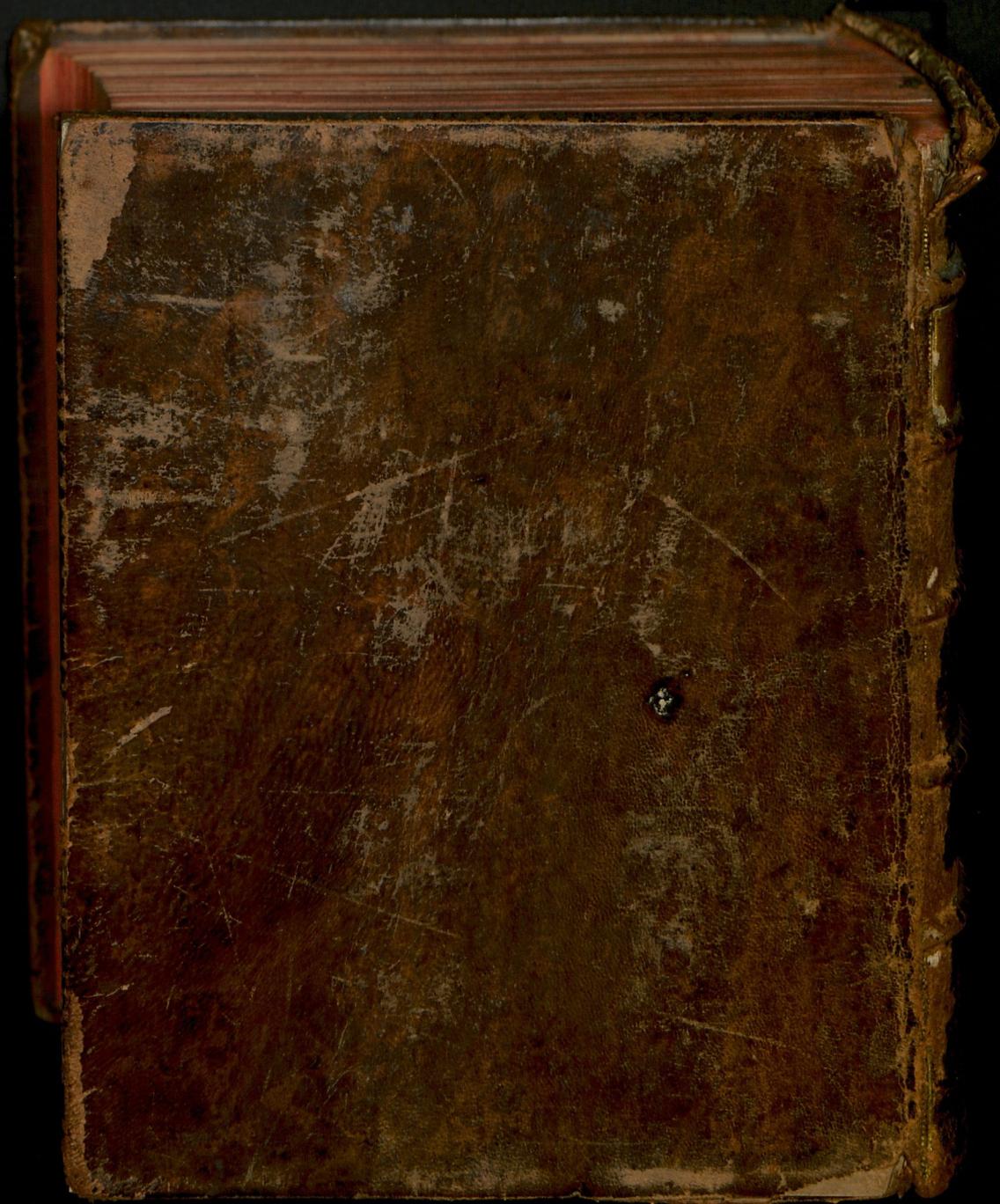
21. Dem Cammer-Gericht die Jurisdiction in dergleichen Sachen disputiret, wann gleich es noch nicht darum zu thun, daß solche Fürstenthümer einem Theil gänzlich abgesprochen werden sollen, sondern es nur auf ein Possessorium ankommet, oder einen Theil desselben.

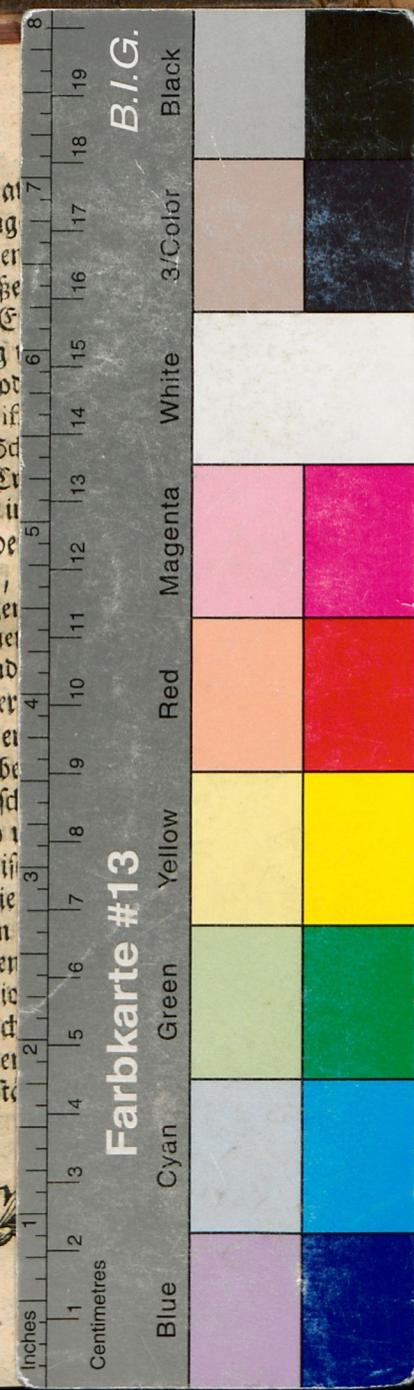
22. Der Reichs-Hof-Rath von dem Cammer-Gericht Sachen advociret, welche daselbst von langen Jahren consensu utriusque partis zuweilen bis zur Submission getrieben worden. Ja gar

23. In dergleichen Caussis ausgesprochene, ja gar erequirte Urtheil als a Iudice incompetente ausgesprochen rescindiret, und darüber de integro cognosciren will.

24. Man so gar auch geringere lehen-Sachen vor den Reichs-Hof-Rath ziehen will.







Reichsständisches
S u t a c h t e n
von dem Kaiserlichen
Reichs-Hof-Rath.

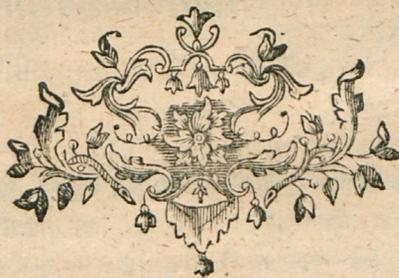
Nebst einem
Churfürstlichen

Collegial-Schreiben

die

G R A V A M I N A

gegen denselben betreffend.



~~~~~  
Nürnberg und Leipzig, 1758.